

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

„Die Pfarr-Besetzungs- und Promotions-Ordnung betr.“

Unterm 7. August 1794 hat Markgraf Karl Friedrich an „Höchstero fürstl. Kirchenraths-Collegium“ ein „Rescriptum“ erlassen, auf welches die sog. Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 in ihrem § 33 ausdrücklich Bezug nimmt und sagt: „so soll diese (Ordnung) als ergänzender Teil dieser unserer Instruktion angesehen und eben so genau, als ob sie hier wörtlich eingerückt wäre, befolgt werden.“

Bis wann und in welchem Maß dieses letztere geschah, läßt sich heute nicht mehr mit Genauigkeit feststellen. Daß indes sehr wichtige Bestimmungen als beseitigt anzusehen sind, erhellt z. B. aus § 19 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, in welchem erklärt wird: „Durch vorstehendes Gesetz werden die §§ 46 und 83 der Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 sowie Art. X der Promotionsordnung vom 6. August 1794 aufgehoben. — Die übrigen kirchlichen Vorschriften, welche sich auf die dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen beziehen, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.“ In der Erläuterung, welche die Vorlage des Gesetzes begleitete, ist in dieser Hinsicht noch folgendes beigefügt:

„Den in der Kirchenratsinstruktion und der Promotionsordnung über das Vorgehen in Disziplinarsachen niedergelegten Grundsätzen darf zwar auch heute noch eine mehr als bloß historische Bedeutung zugemessen werden; die in ihnen niedergelegten Gedanken werden auch in Zukunft noch Anspruch auf Beachtung haben; ihrer formalen Seite nach aber, soweit sie Verfahrensvorschriften haben, sind sie den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend. Es werden daher die §§ 46 und 83 der Kirchenratsinstruktion und Artikel X der Promotionsordnung durch die Disziplinarvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes als beseitigt erachtet werden müssen, und es wird sich empfehlen, dies ausdrücklich auszusprechen. — Nicht das Gleiche gilt aber bezüglich der anderen Vorschriften der Kirchenratsinstruktion und Promotionsordnung sowie der älteren Gesetze und Verordnungen. — Wenn auch die Vorschriften der älteren Gesetze mehrfach in neueren Gesetzen wiederholt, erläutert und ergänzt worden sind, so ist damit noch nicht unter allen Umständen gesagt, daß sie dadurch ihrem ganzen Inhalt nach ersetzt oder beseitigt sind; die möglichste Aufrecht-

XII.

erhaltung empfiehlt sich durch den Wert ihres Gehaltes. So sind z. B. die Vorschriften über die Ausbildung der Geistlichen nicht ohne weiteres deswegen für aufgehoben zu erachten, weil die Kandidatenordnung und die Dekanatsinstruktion für dasselbe Gebiet Normen aufgestellt haben. — Es erschien nicht tunlich, in das Gesetz eine Einzelaufzählung alles dessen aufzunehmen, was nicht mehr als geltend angesehen werden dürfte; vielmehr erschien die Aufnahme eines allgemeinen Satzes, wie dies in dem § 115 der Kirchenverfassung auch geschehen ist, genügend. Dem praktischen Bedürfnis wird, wie schon in der allgemeinen Begründung angedeutet ist, die Ausarbeitung einer systematischen Darstellung des Geltenden ohne Gesetzeskraft genügen können.“

Diese Ausführungen treffen im allgemeinen gewiß zu. Aber sie zeigen auf der andern Seite auch etwas von unsicherem Schwanken zwischen dem Bemühen, den Bestimmungen von 1794 und 1797 ihre Gültigkeit zu wahren und sie als aufgehoben zu bezeichnen. Es ist dies auch natürlich. Schon der erwähnte § 115 der Kirchenverfassung sieht es auf unvermeidliche Änderungen ab, wenn er verfügt: „Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Verfassungsgezet in Widerspruch stehen. Es soll jedoch die seitherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision damit in vollen Einklang gebracht werden.“ Und Spohn I S. 238 gibt hierzu die Erläuterung: „Der zweite Satz enthält im allgemeinen das Ansinnen an die oberste Kirchenbehörde, nicht etwa eine amtliche Zusammenstellung der nun noch gültigen Vorschriften zu fertigen und herauszugeben, sondern daß, wo ein Einklang zwischen der neuen Verfassung und früheren Vorschriften nicht besteht, aber wünschenswert erscheint, die nötige Abänderung und Übereinstimmung im Wege der Gesetzgebung bezw. der Verordnung herbeigeführt werde, was dann auch seit Erlassung der Verfassung von der obersten Kirchenbehörde angestrebt wurde.“

Eben das Gesetz von 1886 ist ein Zeugnis hiefür. Allein der in § 115 der Kirchenverfassung enthaltene Auftrag ist erst teilweise vollzogen. Möchte vielleicht die „systematische Ausarbeitung einer Zusammenstellung des Geltenden ohne Gesetzeskraft“ dem vorhandenen Bedürfnis einigermaßen genügen: völlig wird es nie der Fall sein, und jedenfalls ist eine solche zur Zeit nicht vorhanden und dürfte nicht unmittelbar zu erwarten sein.

Aus diesem Tatbestand erwächst dem Oberkirchenrat die Pflicht, für die Verwirklichung des in § 115 der Kirchenverfassung niedergelegten Gedankens, sofern es in der einen oder andern Hinsicht notwendig oder wünschenswert erscheint, weiter besorgt zu sein. Und in dieser Lage befinden wir uns nun gegenüber der „Pfarr-Besetzungs- und Promotions-Ordnung“ von 1794.

Als Spohn sein Werk 1871 herausgab, ließ er von den 16 Artikeln bereits 7 (III, V, VII, VIII, XIII bis XV) nebst den Bestandteilen einiger weiterer überhaupt außer Betracht, weil sie jede Anwendbarkeit eingebüßt hatten. Die Durchlöcherung hat inzwischen noch Fortschritte gemacht, und die Frage, in welchem Umfang das noch „Geltende“ etwa durchführbar sei, ist keineswegs bloß theoretischer Natur.

Es dürfte sich dies als unwidersprechlich erweisen, wenn man den Inhalt der angeblich noch in Kraft stehenden Artikel mit den Forderungen der Gegenwart vergleicht.

Artikel I bestimmt, „daß zur Aufnahme ausländischer Kandidaten oder Pfarrer nicht geschritten werden soll, es sei denn Mangel an tüchtigen Landeskindern vorhanden“, wobei jedoch nicht nur dem Markgrafen die Berufung eines „vorzüglichen auswärtigen Subjekts“ vorbehalten bleibt, sondern die nämliche Ausnahme auch gestattet sein soll, „wo etwa zu gewissen Stellen . . . sich eine Konkurrenz tanglicher Subjekte nicht findet.“

Artikel II macht die Verwendung abhängig von dem Bestehen der Prüfung nach der Instruktion von 1629 und einem unbeanstandeten Zeugnis. Doch dürfen „zu vorübergehender Aushilfe auch fremde Kandidaten und Pfarrer, aber erst nach Anfrage bei dem Spezialat“ beigezogen werden.

Artikel IV nennt als Grenzen, innerhalb welcher Neuernennungen oder Versetzungen gestattet seien, das 25. und 60. Lebensjahr, erlaubt aber „unbedenklich, wo ganz besonders wichtige Gründe eine Ausnahme fordern, etwa noch bis zum 63. Jahr eine Promotion.“

Artikel VI schreibt für das Befetzungsverfahren im allgemeinen den „Vorzug der Rezeptionszeit“ als maßgebend vor. Jedoch dürfen „billige Ausnahmen“ stattfinden,

- a. wenn es sich um einen hervorragend beschwerlichen Dienst oder einem solchen an konfessionell gemischtem Orte handelt, für den der nach seinem Alter Nächstberechtigte minder geeignet wäre;
- b. wenn bei ungefähr gleichem Dienstalter der jüngere Bewerber im Falle erstmaliger Anstellung wegen seiner „Probearbeiten“ oder im Falle einer Promotion wegen seiner Dürftigkeit, längerem Ausharren auf dem bisherigen Posten oder geringem Einkommen auf demselben mehr Berücksichtigung verdient;
- c. wenn die Strafe der „Zurücksetzung“ verhängt worden ist.
- d. Außerdem muß für „Spezialate, Stadtpfarr- und Helfer-Stellen sowie Schuldienste“ vom Dienstalter Umgang genommen und immer lediglich die für die jeweilige Aufgabe am meisten passende Persönlichkeit in Vorschlag gebracht werden.

Artikel IX gewährt den Inhabern der zuletzt (unter VI d) aufgezählten Stellen das Vorrecht, daß, wenn sie nach 6 bis 7jähriger anstrengender Wirksamkeit eine Landpfarre wünschen, ihre Dienstzeit künstlich erhöht werde, indem auf Spezialaten und Schuldiensten zwei Jahre für 3, „auf bloßen Stadtpfarreien oder Diakonaten“ 3 für 4 in Anrechnung kommen dürfen.

Artikel X, von Spohn noch abgedruckt, ist durch das Gesetz vom 26. Juli 1886 aufgehoben (s. o.).

Artikel XI bezieht sich auf die wissenschaftliche Weiterbildung, Einreichung von Predigten sowie Diözesan-Gesellschaft und Bibliotheken.

Artikel XII lautet: „Damit jedoch diese unsere Promotionsvorschrift nicht zu allzusehnlichen, mit dem Wohl der Gemeinden und einer guten Amtsführung unvereinbarlichen Abwechslungen mißdeutet werden könne, so ordnen wir nach Anleitung . . . der Kirchenrats-Instruktion von 1629 . . . „daß auf ganz geringen d. h. nicht auf 275 fl. Kompetenz zu ästimmierenden Diensten vor vollendeten zwei Jahren und bei allen anderen nicht vor vollendeten fünf Jahren um Promotion nachgesucht oder eine Veränderung von euch (d. h. vom Kirchenrat) in Antrag gebracht werden soll, es wäre denn, daß zu letzterem die Erfordernisse der unter VI c (nämlich die Spezialate u. s. w. betreffend) euch auferlegten gewissenhaften Auswahl vorzüglicher Subjekte euch bestimmten.“

Artikel XVI bestätigt die Abschaffung des juramentum confessionis und des juramentum simoniae und setzt fest, wie die Verpflichtung der Geistlichen gehandhabt werden soll.

Überblickt man diese Bestimmungen, so ist Artikel II längst ersetzt durch die auf Allerhöchster Entschließung ruhende Prüfungsordnung vom 6. April 1887 und die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880, Artikel VI e selbstverständlich, Artikel IX hinfällig geworden, weil eine solche Begünstigung — abgesehen von den nicht mehr in Betracht kommenden Schuldiensten — infolge der veränderten Einkommensverhältnisse und sonstigen Umgestaltungen „nicht wohl mehr beansprucht werden kann“ (s. bei Spohn S. 369 Anm.),

Artikel XI aufgehoben durch die Verordnung über die Pfarfynoden vom 12. November 1888 und den Erlaß der vormaligen Kirchenfektion vom 31. Dezember 1829 Nr. 7466, Artikel XVI durch das kirchliche Gefez vom 14. Juni 1867.

Hieraus erhellt, daß von sämtlichen 16 Artikeln die überwiegende Mehrzahl außer Kraft gefezt ist und nur noch Artikel I, IV, VI a und b und XII nicht überholt oder mit neueren Anordnungen vertauscht worden find. Als Rest ergeben sich mit anderen Worten die Bestimmungen, daß

1. in der Regel nur, wenn Mangel sich fühlbar macht, außerbadische Kandidaten hereingenommen werden sollen;
2. vor dem vollendeten 25. Jahr niemand angestellt und nach dem vollendeten 60. oder allerhöchftens 63. Jahr keine Verfezung mehr stattfinden darf;
3. bei der Entscheidung über Verfezungen gewöhnlich das Dienftalter maßgebend fei, übrigens innerhalb eines kleinen Spielraums auch Fähigkeit, Bedürftigkeit u. dergl. in die Wagschale geworfen werden können, und
4. Verfezungen erst nach Ablauf fünfjähriger bezw., wenn das bisherige Einkommen sehr dürftig war, zweijähriger Wirksamkeit an demselben Orte angängig find.

Allein selbst diese Schranken find an einigen Punkten durchbrochen, sofern für die erste Anftellung kein bestimmtes Alter mehr verlangt wird und durch die Aufhebung des Pfründesystems die Unterschiede zwischen guten und fchlechten Pfarreien verschwunden, also Ziffer 2, 3 und 4 erheblich vereinfacht find. Und gegenwärtigt man sich, daß Ziffer 1 fchwerlich jemals von jemandem angezweifelt worden ist und werden wird, fo fchrumpft für uns der ganze übrige Inhalt der Promotionsordnung darauf zusammen, daß nach dem 60. bezw. 63. Lebensjahr vor Ablauf einer fünfjährigen Wirksamkeit auf dem gleichen Posten kein Geistlicher mehr eine andere Stelle erhalten, dabei aber trotzdem dem Kirchenregiment je nach Umständen für seine Entschliefungen bezw. Vorfchläge einige Freiheit zugebilligt werden folle.

Gerade diese Regeln aber find, wie die Erfahrung gelehrt, recht anfechtbar. Man hat sie zwar bisher tunlichft zu befolgen gefucht. Aber es ist dabei nicht ohne Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten abgegangen. Mögen ihrer viele mit 60 und 63 Jahren die Beweglichkeit verloren haben, um noch einmal etwas neues beginnen und mit Erfolg vertreten zu können, fo fehlt es doch ebenso gar nicht an solchen, von welchen das Gegenteil gilt und für welche eine Ortsveränderung fogar zu erwünschter Erleichterung oder Anregung gereichen würde. Weshalb man von ihnen durchaus Umgang nehmen müffe, ist kaum einzusehen. Und wenn es auch weife sein dürfte, dem allzu häufigen Stellenwechsel einen Riegel vorzufchieben, fo liegt doch in der fünfjährigen Bindung eine Fessel, die in einem kleineren Lande nicht ganz selten eine Gemeinde um den rechten Mann und diesen um die feiner Eigenart entsprechende Stelle bringt. Das ist für die Behörde, welcher die zweckmäßige Verfezung der Gemeinden in allererfter Linie am Herzen liegt, eine peinliche Gebundenheit. Richtet sie sich nach dem, was geschrieben steht, fo wirft man ihr Verkennung der obwaltenden Bedürfnisse vor, und zieht sie der Willkürlichkeit, wenn sie dann und wann umgekehrt zu verfahren für angezeigt hält. Es bedarf keines eingehenden Nachweifes, daß im allseitigen Interesse hier bessere Klarheit im Anschluß an unsere Kirchenverfassung geschaffen werden folle.

Man hat nun wohl gelegentlich daran erinnert, daß es gefährlich wäre, die alte Promotionsordnung vollends zu beseitigen, weil sie ein integrierender Bestandteil der für uns fo wichtig gebliebenen Kirchenratsinstruktion fei, und durch eine derartige Aufhebung auch diese ins Wanken gebracht werden könnte. Aber daran ist, genau befehen, gar nicht zu denken. Einmal war die erstere ja schon 1794 da, als diese noch gar nicht bestanden hat, und darf ebenso gut durch Normen ersetzt werden, welche zu den jetzigen Verhältnissen passen. Und fodann ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Richtlinien über Lehre, Bekenntnis, Unter-

richt, öffentlichem Auftreten und Privatunterweisung, wie sie die Kirchenratsinstruktion bietet, und einem dem Kirchenregiment zur Handhabung überlieferten Dienergesetz. Jene sind von langfristiger Dauer, während dieses mit dem Wechsel der Zeiten und Zustände in beständigem Flusse sein wird. Aus diesem Grunde vermögen wir die Besorgnis uns nicht anzueignen und sind vielmehr der Meinung, daß eine Neuordnung am Platze wäre.

Nicht in dem Sinne, daß das einstige „Rescriptum“ mit einem neuen Gesetze vertauscht werden müsse, wozu kein zureichender Anlaß geboten ist. Es scheint uns zu genügen, daß die spärlichen Überreste der 1794er Promotionsordnung auf dem Wege der Verordnung eine Fassung empfangen, welche mit den heutigen Zuständen und mit dem Wesen unserer Verfassung zusammenstimmt. Von diesen Erwägungen aus würde sich etwa nachstehender Entwurf ergeben.

Verordnung.

Das Verfahren bei Ernennungen und Versetzungen
der Geistlichen betr.

Um ein tunlichst gleichmäßiges, dem Geiste der Kirchenverfassung und den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechendes Verfahren bei erstmaligen Ernennungen und weiteren Versetzungen der Geistlichen sicher zu stellen, werden mit Allerhöchster Genehmigung die Artikel I, IV, VI und XII der Promotionsordnung von 1794 in folgender Weise umgestaltet und zugleich für die Ausführung der §§ 95 Abs. 3, 96 und 97 a Abs. 1 der Kirchenverfassung nachstehende Grundsätze als maßgebend erklärt:

1. Auf Verwendung im Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche besitzen, soweit Stellen vorhanden sind und vorbehaltlich der durch die staatliche Gesetzgebung geforderten Bedingungen, zunächst die Kandidaten Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben und bezüglich ihres gesamten Verhaltens der Übertragung eines geistlichen Amtes nicht unwürdig erscheinen.

Stehen badische Kandidaten nicht in genügender Zahl zur Verfügung, so können und sollen zur Deckung des Mangels tüchtige und empfohlene außerbadische aufgenommen werden, jedoch unter Auflage einer förmlichen Prüfung oder eines sog. Kolloquiums oder auch nur einer Probepredigt — je nach dem einzelnen Fall.

Ausnahmsweise, d. h. wenn es sich um ungewöhnlich schwierige Posten handelt, für welche geeignete badische Persönlichkeiten etwa gerade fehlen, dürfen solche auch aus anderen evangelischen Kirchen berufen werden.

2. Bei allen Ernennungen und Versetzungen bzw. den Vorschlägen für dieselben sollen in erster Linie immer nur die Bedürfnisse der Gemeinde in Verbindung mit den Interessen der Landeskirche, also niemals lediglich oder vorwiegend das Dienstalter der Bewerber maßgebend sein, dagegen bei gleicher Vereignenschaftung oder beim Fehlen deutlich nachweisbarer Bedürfnisse der Gemeinde das Dienstalter der Bewerber.

XII.

3. Die Einreichung von Meldungen um ausgeschriebene Stellen ist für alle diejenigen, welche den Forderungen der Pfarrkandidatenordnung entsprochen und eine zweijährige Dienstzeit aufzuweisen haben, an keine zeitliche Schranke geknüpft. Doch sollen Versetzungen vor einer etwa fünfjährigen Tätigkeit an demselben Orte nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn die Bewerber nach Ziffer 2 den unzweifelhaften Vorzug verdienen.
4. Nach dem 65. Lebensjahre wird ein Stellenwechsel nur noch zugelassen, wenn die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber außer jedem Zweifel steht. Die Entscheidung hierüber liegt dem Oberkirchenrat auf Grund genauer Prüfung im Benehmen mit dem Generalsynodalausschuß ob, nachdem eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Diöcesanausschusses erhoben ist.

Einer näheren Erläuterung werden diese Gesichtspunkte nach den ihnen vorangestellten Ausführungen nicht mehr bedürfen, zumal sie nichts durchaus neues sein wollen, sondern nur eine zutreffendere Fassung der Gedanken, welche schon in der Promotionsordnung enthalten und durch die Kirchenverfassung, namentlich in ihrem § 95 nahe gelegt sind. Jedenfalls würde der Kirchenbehörde durch ihre Billigung und Veröffentlichung die zuweilen recht schwierige Aufgabe bei Herbeiführung von Ernennungen und Versetzungen wesentlich erleichtert. Wir gelangen deshalb zu dem Antrag, hohe Generalsynode wolle denselben ihre Zustimmung schenken.
